

Ehrungsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

Stand: Juni 2020

§ 1

Allgemeines

Der Niedersächsische Fußballverband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben,

- a) durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied,
- b) durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2

Ehrenpräsidenschaft, Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenpräsidenten auf Verbandsebene und Ehrenvorsitzenden auf Bezirks- oder Kreisebene wird nur derjenige ernannt, der das Amt des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.
- (2) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden werden auf Antrag des jeweiligen Vorstandes auf den Verbands-, Bezirks- bzw. Kreistagen ernannt, zu denen sie nach ihrer Ernennung stets eingeladen werden. Sie haben dort beratende Stimme. Außerdem ist dieses Ehrenamt mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden.

Ehrenpräsidenten nehmen diese Funktion im Präsidium und Verbandsvorstand wahr.

- (3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene möglich.

Voraussetzung für die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Verbandsebene ist der Besitz der Goldenen Ehrennadel des Niedersächsischen Fußballverbandes, wobei das Präsidium in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zulassen kann. Die Ernennungsvoraussetzungen auf Bezirks- und Kreisebene werden von den Bezirks- und Kreistagen eigenverantwortlich festgelegt.

Die Ernennung erfolgt auf dem Verbands-, Bezirks- oder Kreistag. Antragsberechtigt ist der Vorstand der jeweiligen Ebene.

Ehrenmitglieder werden zu den Verbands-, Bezirks- oder Kreistagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

§ 3

Auszeichnungen und Ehrungen

Als Ehrung und Auszeichnung verleiht der Niedersächsische Fußballverband:

- a) die Verdienstnadel,
- b) die Silberne Verdienstnadel,
- c) die Goldene Verdienstnadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel,
- f) den Goldenen Ehrenring,
- g) die Ehrengabe,
- h) die Ehrensperre.

Das Präsidium erlässt Ausführungsbestimmungen, die insbesondere die Anzahl der Auszeichnungen und Ehrungen regeln.

§4

Verdienst- und Ehrennadeln, Ehrenring

- (1) Die Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 15 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 15 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (2) Die Silberne Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 25 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 25 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (3) Die Goldene Verdienstnadel kann verliehen werden an Schiedsrichter, die mindestens 40 Jahre aktiv als Schiedsrichter tätig gewesen sind, sowie an Vereinsmitarbeiter, die mindestens 40 Jahre eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein ausgeübt haben.
- (4) Die Silberne Ehrennadel kann für eine mindestens 15-jährige verdienstvolle **ehrenamtliche Tätigkeit** auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.
- (5) Die Goldene Ehrennadel kann für eine mindestens 25-jährige verdienstvolle **ehrenamtliche Tätigkeit** auf Verbands-, Bezirks- oder Kreisebene im Niedersächsischen Fußballverband verliehen werden.
- (6) Der Goldene Ehrenring kann an Personen verliehen werden, die die Ehrenmitgliedschaft auf Verbandsebene besitzen und sich durch herausragende Verdienste für den Landesverband ausgezeichnet haben.